



24 Nr. 18 Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

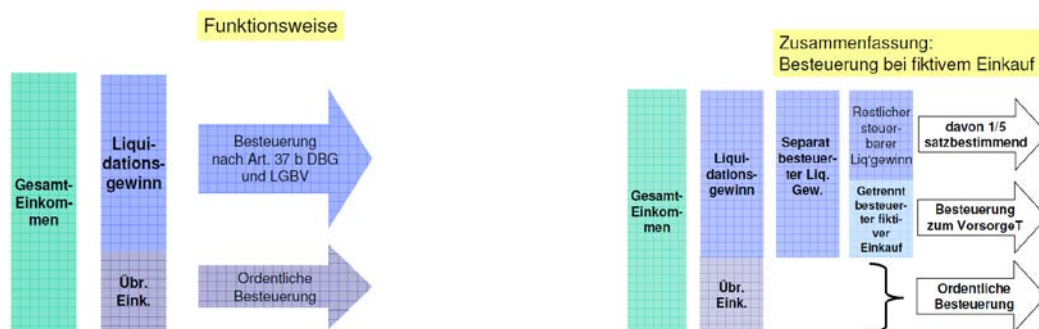
1. Allgemeines

Ab Steuerjahr 2011 werden gemäss den §§ 36^{bis}, 80^{bis}, 24 lit. b und 25 StG Liquidationsgewinne bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit unter gewissen Voraussetzungen getrennt vom übrigen Einkommen und mit einem milderen Tarif besteuert (nachfolgend als **privilegierte Besteuerung** bezeichnet). Die Tarife sind unter § 34 Abs. 1 und § 36 StG geregelt. Weitere Ausführungen finden sich in der entsprechenden Verordnung vom 14. Dezember 2010 (SGS 331.17) sowie in der KM 462 (Link unter Praxisdokumente am Ende). Für die direkte Bundessteuer gilt eine analoge Regelung (Art. 37b DBG).

Die mildere steuerliche Belastung der realisierten stillen Reserven erfolgt durch:

- Getrennte Besteuerung von den übrigen Einkünften;
- Die steuerbaren stillen Reserven werden nur zu einem Bruchteil - einem Fünftel - zur Bestimmung des Steuersatzes herangezogen¹;
- Im Umfang eines bei der Liquidation möglichen, aber nicht effektiv vorgenommenen Einkaufes - sogenannter **fiktiver Einkauf** - in die berufliche Vorsorge wird der **Vorsorgetarif** angewandt.

Zur Veranschaulichung dient folgende Abbildung:



2. Voraussetzung der privilegierten Besteuerung

Voraussetzungen der privilegierten Besteuerung sind:

- Endgültige Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zufolge Alter (über 55 Jahre) oder Invalidität;
- Realisation von stillen Reserven im Liquidationsjahr oder im Vorjahr.

2.1 Invalidität

Eine Invalidität liegt vor, wenn wegen einer voraussichtlich bleibenden oder während längerer Zeit dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit Leistungen gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) ausgerichtet werden. Unter den Begriff «Leistungen» fallen mithin nicht nur Renten, sondern auch andere Leistungen der IV, wie beispielsweise solche für eine notwendige Umschulung.

2.2 Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Mit der definitiven Aufgabe muss gleichzeitig die vollständige Liquidation des Betriebes bzw. der Betriebsgüter einhergehen. Verbleiben diese z.B. zufolge Verpachtung im Geschäftsvermögen, liegt keine Liquidation bzw. keine definitive Erwerbsaufgabe vor. Die Liquidation eines Betriebes kann durch Veräusserung der Güter - Versilberung - oder durch Überführung ins Privatvermögen - d.h. sie werden nicht mehr für betriebliche Zwecke genutzt - erfolgen. Keine vollständige Liquidation liegt vor, wenn nur einzelne Geschäftsgüter ins Privatvermögen überführt werden.

¹ Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Steuersatzes gemäss § 34 Abs. 1 ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend, wobei der Steuersatz mindestens 5 % beträgt. Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Abs. 4 werden nicht gewährt.



Eine definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit kann auch durch **eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft** erfolgen. Die gesonderte Besteuerung findet allerdings nur dann Anwendung, wenn steuerrechtlich anlässlich der Umwandlung stille Reserven realisiert werden, wie beispielsweise bei einer Verletzung der 5-jährigen Veräusserungssperrfrist² oder der Privatentnahme einzelner Güter. Für eine privilegierte Besteuerung müssen nebst der def. Erwerbsaufgabe auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. Ziffer 2.3 26 EStV vom 16. Dezember 2009).

2.3 Liquidationsjahr

Das Liquidationsjahr ist jenes Kalender bzw. Steuerjahr, in welchem der Betrieb vollständig liquidiert wird. Als Liquidationsjahr wird dasjenige Geschäftsjahr bezeichnet, in dem die letzte Liquidationshandlung vorgenommen wird. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation ist - wie dies nach geltendem Recht bereits der Fall ist - im Einzelfall zu klären.

Gemäss einer Entscheidung der St. Galler Verwaltungsrekurskommission vom 30. August 2012 erfolgt die Liquidation bei einem Verkauf des Geschäftes mit dem Verkauf und bei einer Aufgabe des Betriebes mit der letzten Liquidationshandlung (vgl. StR 4/2013, S. 622).

3. Berechnung des gesondert besteuerten Liquidationsgewinns

3.1 Liquidationsgewinn: Berücksichtigung eines negativen Ergebnisses aus übrigen Einkünften

Gemäss dem Verordnungstext³, LGBV, § 9 in Verbindung mit § 8 wird der gesondert besteuerte Liquidationsgewinn wie folgt berechnet:

Realisierte stille Reserven im Liquidationsjahr	CHF.....
Realisierte stille Reserven im Vorjahr	CHF.....
- Minus anteilige Liquidationskosten	CHF.....
- Minus Anrechnung AHV-Anteil (10 %)	CHF.....
- Minus Verlustvortrag Vorjahr(e), soweit nicht verrechnet mit ordentlichem SE-Einkommen	CHF.....
- Minus Verlustüberschuss* SE-Einkommen Liquidationsjahr	CHF.....
- Minus Beitragsüberhang aus Einkauf 2. Säule aus beiden Jahren	<u>CHF.....</u>
Gleich steuerbarer, separat besteuertes Liquidationsgewinn	CHF.....

*= Verlustüberschuss = soweit nicht mit übrigem Einkommen verrechenbar

Diese Berechnungsweise findet sich in verschiedenen Formularen von anderen Kantonen (für BL: vgl. Formular «Deklaration Liquidationsgewinn für die privilegierte Besteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit») wieder.

Nicht erwähnt sind in obiger Darstellung Fälle, in denen - z.B. zufolge Liegenschaftsunterhalts - das Ergebnis der übrigen Einkünfte negativ ist. Hier gilt es zwei Prinzipien gegeneinander abzuwägen: Steuersystematisch handelt es sich um eine Jahressteuer - d.h. es wird ein Teil des Einkommens separat und getrennt vom übrigen Einkommen veranlagt. Der Grundsatz der Veranlagung des Gesamteinkommens wird durchbrochen, was nicht die Absicht des Gesetzgebers war. Folgt man dem steuersystematischen Prinzip, werden solche Negativergebnisse nicht vom steuerbaren Liquidationsgewinn abgezogen. Folgt man dem Reineinkommensprinzip, müssten solche Minusposten (nach Umgliederung eines Beitragsüberhangs) vom steuerbaren Liquidationsgewinn abgezogen werden - die oben erwähnte Positionenaufstellung müsste dann um eine weitere Position ergänzt werden, allerdings nur mit Bezug das Liquidationsjahr, ansonsten sich ein unzulässiger Verlustvortrag auf die nächste Periode ergäbe.

Die Praxis BL folgt dem Reineinkommensprinzip, schliesst sich also **nicht** der Praxis vieler Kantone an, wonach die Ermittlung des Liquidationsgewinns gemäss dem Jahressteuerprinzip, d.h. ohne Berücksichtigung von **Negativergebnissen** aus übrigen Einkünften erfolgt. Allerdings wendet BL dieses Prinzip als Hauptsteuerdomizilkanton auch konsequent im interkantonalen Verhältnis an. Im Formular Antrag Liquidationsgewinnbesteuerung berücksichtigt die Steuerverwaltung solche negativen übrigen Einkünfte unter den sonstigen Abzügen.

² Besteuerung bezogen auf den Zeitpunkt der Umwandlung - gegebenenfalls auch im Nachsteuerverfahren (§ 26 Abs. 2 StG)

³ Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vom 14. Dezember 2010, basierend auf der themenanalogen Verordnung des Bundes (LGBV)



Im Kanton Basel-Landschaft gilt betreffend Verrechnung von Verlustvortrag und Verlust des ordentlichen Geschäftsergebnisses im Liquidationsjahr folgende Praxis / Reihenfolge:

1. Verrechnung mit dem Ergebnis aus ordentlicher selbständiger Erwerbstätigkeit;
2. Verrechnung mit dem Liquidationsgewinn;
3. Verrechnung mit dem übrigen Einkommen.

Auszug aus dem Formular:

c Übrige Abzüge		Staat	Bund
60	Verlustvortrag, soweit er im Liquidationsjahr nicht bereits mit Einkommen aus ordentlicher Geschäftstätigkeit verrechnet werden konnte		
61	Verlustüberschuss aus ordentlicher Geschäftstätigkeit des Liquidationsjahres		
62	sonstige Abzüge, z.B. Beitragsüberhang aus Einkauf 2. Säule im Liquidationsjahr		
63	J. Summe der Abzüge	-	-

3.2 Berechnung des fiktiven Einkaufes

Steht der nach 3.1 berechnete gesonderte besteuerte Liquidationsgewinn fest, wird die Höhe des fiktiven Einkaufes berechnet. Dieser berechnet sich in zwei Schritten. Der erste Schritt besteht aus folgender Multiplikation:

- Anzahl Beitragsjahre vom Alter 25 bis zum Liquidationsjahr, maximal aber AHV-Rententalter mal;
- Arithmetisches Mittel der AHV-pflichtigen Erwerbseinkünfte - maximiert auf den 10-fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 BVG - der letzten fünf Geschäftsjahre vor dem Liquidationsjahr / dem ordentlichen Rententalter mal;
- 15 % vom arithmetischen Mittel.

Im zweiten Schritt werden die vorhandenen Vorsorgekapitalien sowie die Vorbezüge der Säule 2 und der grossen Säule 3a* in Abzug gebracht (vgl. § 6 Abs. 6 der Verordnung zur Liquidationsgewinnbesteuerung).

* = in der Praxis werden die gesamten vorhandenen oder bezogenen Kapitalien in der 3a-Säule ermittelt und davon mittels der BSV herausgegebenen Hilfstabelle (Teil des Excelformulars) der Anteil der sogenannten kleinen Säule 3a abgezogen.

Zur Veranschaulichung dient der folgende Auszug aus dem Formular:

Vorsorgeguthaben 2. Säule inkl. getätigte Vorbezüge (WEF usw.)		
120		
121		
122		
123		
124	J. Abzug für 2. Säule-Guthaben	0
Angaben für die Ermittlung des Differenzbetrages für grosse/kleine Säule 3a Aktuell vorhandene Vermögen und frühere Auflösung von Säule 3a-Konten		
125		
126		
127		
128	Total der vorhandenen Säule 3a	0
129	J. Anrechnung Differenzbetrag der kleinen Säule 3a (vgl. Tabelle 3. Säule)	
140	J. Abzug Anteil der vorhanden Säule 3a	0

Zu beachten ist, dass der fiktive Einkauf nur solange geltend gemacht werden kann, als auch eine BVG-Versicherung möglich wäre. Dies bis maximal **5 Jahre über das AHV-Rententalter** hinaus möglich. Für Einzelheiten wird auf das Kreisschreiben EStV Nr. 26 vom 16. Dezember 2009 mit Verordnung und Erläuterungen zur Verordnung verwiesen.

3.3 Verfahren

Für die privilegierte Besteuerung ist ein Antrag der steuerpflichtigen Person nicht formelle Voraussetzung. Sie trägt aber die Beweislast für die Voraussetzungen und ist im Rahmen der Deklarationspflicht gehalten, die realisierten stillen Reserven in Geschäftsbüchern oder den Aufzeichnungen auszuweisen (u.a. wenn stille Reserven auf dem Umlaufvermögen wie etwa dem Warenlager realisiert worden sind). Die Besteuerung eines fiktiven Einkaufes erfolgt hingegen nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person. Im Formular «Deklaration Liquidationsgewinn für die privilegierte Besteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» ist ein solcher Antrag enthalten.



3.4 Besonderheiten bei Ehepaaren mit gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit

Sind beide Ehepartner selbständig erwerbstätig und geben diese gleichzeitig definitiv auf - z.B. wenn sie gemeinsam eine Kollektivgesellschaft bilden - ist der einer separaten Jahressteuer unterworfenene Liquidationsergebnis zunächst je separat zu ermitteln. Bei den Staatssteuern ergibt sich für jeden Ehegatten je eine separate Jahressteuer zum Tarif für Alleinstehende; bei den Bundessteuern erfolgt die Besteuerung gemeinsam unter Anwendung des Verheiratetentarifs.

4. Tod eines Selbständigerwerbenden

Beim Tod eines Selbständigerwerbenden, welcher die Voraussetzungen für eine gesonderte Besteuerung der stillen Reserven im Liquidationsfalle erfüllt hätte, gilt eine gleiche Besteuerung auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers (§ 36^{bis} Abs. 4 StG; Art. 37b DBG).

Im Todesfall geht die selbständige Erwerbstätigkeit des Erblassers durch Universalsukzession auf die Erben über. Jeder der Erben oder der Vermächtnisnehmer kann frei entscheiden, ob er die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit weiterführen will. Wenn **direkt** im Anschluss an den Erbgang die Liquidation vorgenommen wird, können die Erben oder die Vermächtnisnehmer, welche die selbständige Erwerbstätigkeit nicht weiterführen, an Stelle des Erblassers die Besteuerung nach § 36^{bis} StG und Artikel 37b DBG geltend machen, sofern der Erblasser im Zeitpunkt seines Ablebens die Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Liquidationsergebnisbesteuerung erfüllt hat.

Jedoch kann bei Nichtweiterführung des geerbten Betriebes für die Besteuerung der stillen Reserven kein fiktiver Einkauf geltend gemacht werden. Davon zu unterscheiden ist der Sachverhalt, wonach der Verstorbene die Liquidation des Geschäftsbetriebes noch vor seinem Tod durchführte, d.h. beendete.

Führen die Erben den Betrieb weiter - möglich ist auch die Weiterführung durch Einzelne mit Besteuerungsaufschub auf den anteiligen stillen Reserven der Austretenden - kann die privilegierte Besteuerung auf den stillen Reserven bei einer späteren Liquidation zur Anwendung kommen, soweit der einzelne betriebsweiterführende Erbe die Voraussetzungen erfüllt.

5. Liquidationsergebnisse auf Liegenschaften

Bei Veräusserungen von Geschäftsliegenschaften anlässlich der Liquidation eines Betriebes bzw. definitiven Erwerbsaufgabe kann die privilegierte Besteuerung des der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Wertzuwachsgebietes gemäss § 80^{bis} StG geltend gemacht werden. Dieser bestimmt analog der Regelung in § 36^{bis} StG, dass:

- ▶ Einkaufsbeiträge zur Schliessung von Deckungslücken innerhalb der beruflichen Vorsorge als Gestehungskosten abziehbar sind, soweit sie nicht zuerst bei der Einkommenssteuer ganz oder teilweise berücksichtigt werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der Gewinne erhoben, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 36;
- ▶ Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der erzielten Gewinne anwendbaren Steuersatzes gemäss § 80 ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend ist, wobei der Steuersatz mindestens 5 % beträgt;
- ▶ Die gleiche Besteuerung auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer gilt, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Die Einkaufsbeiträge bzw. die Beträge des fiktiven Einkaufs werden bei der Grundstückgewinnsteuer subsidiär, d.h. nur dann angerechnet, wenn sie nicht bei der Einkommenssteuer berücksichtigt werden konnten.

Beispiel:

Bei der Liquidation der Einzelfirma durch eine 60-jährige Person mittels Verkauf des Unternehmens mit einem gesamten Liquidationsergebnis von CHF 500'000 wird die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert der Liegenschaft mit CHF 350'000 ausgewiesen. Davon machen die wiedereingebrachten Abschreibungen CHF 50'000 aus. Im Liquidationsvorjahr wurden keine stillen Reserven realisiert. Bei der Staatssteuer werden CHF 200'000 des Liquidationsergebnisses der Einkommenssteuer unterworfen, CHF 300'000 der



Grundstückgewinnsteuer - wobei der steuerbare Grundstückgewinn aufgrund der besonderen Berechnungsweise der Anlagekosten bei den Grundstückgewinnsteuern CHF 150'000 beträgt. Ein Einkauf in die berufliche Vorsorge findet nicht statt. Der zu berücksichtigende fiktive Einkauf beträgt CHF 280'000.

Somit wird bei der Staatssteuer CHF 200'000 zum Vorsorgetarif nach § 36 bis StG besteuert. Vom gesamten anrechenbaren fiktiven Einkauf werden die bei der Einkommenssteuer «überzähligen» CHF 80'000 auf die Grundstückgewinnsteuer «übertragen». Da der steuerbare Grundstückgewinn CHF 150'000 beträgt, findet auf den Teilbetrag die Berechnungsweise des Vorsorgetarifs auch auf den Tarif der Grundstückgewinnsteuer entsprechend § 80^{bis} Abs. 2 StG Anwendung. Auf die restlichen CHF 70'000 steuerbarer Grundstückgewinn ist für die Ermittlung des Steuersatzes 1/5 des Liquidationsgewinns massgebend gemäss § 80^{bis} Abs. 3 StG.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- BGE 95 I 169, BGE 83 I 337ff, BGE 110 Ib 121
- BGE 93 I 362 ff
- KS 31 EStV vom 22. Dezember 2010
- KS 26 EStV vom 16. Dezember 2009 (Auszugsweise wiedergegeben)
- KS 28 EStV vom 3. November 2010 (Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit; Link via KM 462)
- KM 462
- Formular Deklaration «Liquidationsgewinn für die privilegierte Besteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»